

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (2001)
Heft: 5

Artikel: Befürchtungen und Fragen rund um das Elektrizitätsmarktgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-640259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Befürchtungen und Fragen rund um das Elektrizitätsmarktgesetz

Die Öffnung des Strommarktes gehe zu Lasten der Sicherheit. Wie will und kann das Gesetz den Service public sichern?

Das Elektrizitätsmarktgesetz verlangt, dass alle Kunden an das Verteilnetz angeschlossen werden. Die Kantone sorgen durch Netzzuteilungen dafür, dass die Anschlüsse flächendeckend sind – und bringen damit den Ausbau der Netze mit ihrer Raumplanung in Übereinstimmung. Die Betreiber wiederum werden durch das Gesetz verpflichtet, einen sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu gewährleisten – bis hin zur Verpflichtung, Reserveenergie bereitzustellen und genügend Fachleute zur Versorgungssicherheit zu beschäftigen. Das Gesetz verlangt ausserdem, dass sich die Netze der höchsten Spannungsebenen zu einer Netzgesellschaft zusammenschliessen. Im Verwaltungsrat dieses «Rückgrats der Stromversorgung» wachen Bund und Kantone darüber, dass eine sichere Versorgung gewährleistet bleibt.

Während die Grossen schon heute – auch ohne EMG – mit attraktiven Preisen umworben werden, können wir «kleinen» Konsumentinnen und Konsumenten erst nach Einführung des Gesetzes und nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren den Strom direkt frei einkaufen – Strommarköffnung also vorläufig doch nur für die Grossen?

Ohne EMG wird sich die bereits heute günstige Entwicklung für die Grossunternehmen noch verstärken, da die Wettbewerbskommission die Marktöffnung für einzelne Kunden auf Grund des Kartellgesetzes erzwingen kann. Denn gemäss Wettbewerbskommission verstösst ein Elektrizitätswerk gegen das Kartellgesetz, wenn es Strom einer anderen Gesellschaft nicht über ihr Netz liefert. Nur mit dem EMG ist deshalb sichergestellt, dass alle Konsumenten und insbesondere auch die KMU vom Wettbewerb profitieren können. Und weil die lokalen Elektrizitätswerke dann ab sofort einen Teil ihres Stroms auf dem freien Markt beziehen können, profitieren auch die Haushalte und KMU von Anfang an mit.

Den Markt öffnen, Konkurrenz schaffen, zwischen verschiedenen Angeboten wählen können bedeutet, dass der

Markt transparent sein muss. Wie will das Elektrizitätsmarktgesetz das sicherstellen?

Zu den Kosten: Durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Vergütungsansätze für die Durchleitung von Elektrizität werden die Kosten für Konsumentinnen und Konsumenten transparent ersichtlich. Preisgünstiger Strom wird ferner durch das Verbot von Monopolrenten auf bereits amortisierten Netzen gewährleistet. Preisvorteile aufgrund der Marktöffnung müssen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergeleitet werden. Eine Studie der UBS Warburg rechnet mit einer Preissenkung für Endverbraucher in der Grösse von 10 Prozent. Dank EMG werden sich die heutigen Preisdifferenzen zwischen Regionen und Kantonen schrittweise reduzieren. Zum Produkt: Durch die Kennzeichnungspflicht erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher inskünftig fundierte und transparente Informationen über Preis, Produktionsart und Herkunft des von ihnen bezogenen Stroms.

Durch den Kauf von Ökostrom können sie die einheimische Wasserkraft und die übrigen erneuerbaren Energien unterstützen. Strom aus erneuerbaren Energien (bei Wasserkraft aus Anlagen bis 1 MW Leistung) kann schon ab Beginn der Marktöffnung direkt an beliebige Endkonsumenten geliefert werden.

Der Gewerkschaftsbund befürchtet, dass durch die Öffnung des Strommarktes 6000 Stellen verloren gehen. Ist das wirklich zutreffend?

In ganz Europa wird der Elektrizitätsmarkt schrittweise geöffnet. Da die Schweiz Teil des europäischen Strommarktes ist, kann sie sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Das Gesetz sorgt darum für eine gute Ausgangslage der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft im neuen Umfeld. Es garantiert das für den Export erforderliche Gegenrecht. Heute versorgen über 1000 Elektrizitätswerke von unterschiedlicher Grösse, Struktur, Organisations- und Rechtsform

«Das EMG ist nicht nur ein Wettbewerbsgesetz, das zur besseren Nutzung der Netze und Kraftwerke führt – es ist auch ein Gesetz zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung. Das EMG legt die Leitplanken dazu fest.»

Martin Renggli, Leiter der Abteilung Energiewirtschaft und -politik

«Eine sichere Energie- und Elektrizitätsversorgung ist für die Wirtschaft und die Konsumenten zentral und darum in der Bundesverfassung als Ziel auch festgelegt. Da die Schweiz über eine sichere Elektrizitätsversorgung verfügt, schreibt der Bund nicht speziell vor, mit welchen Massnahmen dieses Ziel eingehalten wird. Das ausgeprägte Verantwortungsbewusstsein der Strombranche garantiert einen hohen Standard. Damit das auch in einem freien Strommarkt so bleibt, stellt das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) einige neue Anforderungen. Die Versorgung soll sicher bleiben durch:

- die Massnahmen zur langfristigen Sicherung der einheimischen Wasserkraft, beispielsweise Darlehen für notwendige Erneuerungen,
- die Massnahmen für die anderen erneuerbaren Energien, beispielsweise das Recht auf Gratisdurchleitung des Stroms und Abgeltung der Mehrkosten durch die nationale Netzgesellschaft,
- die Verpflichtung der Netzbetreiberinnen und Marktpartner, nötigenfalls die Netze und Produktionskapazitäten auszubauen,
- die Verpflichtung der nationalen Netzgesellschaft, ausreichend Reserveenergie bereitzustellen,
- die Verpflichtung der Behörden, die Marktsituation genau zu beobachten und bei sich abzeichnenden Engpässen oder missbräuchlichem Marktverhalten Gegenmassnahmen zu treffen.»



die Schweiz. Sie werden sich zum Teil reorganisieren müssen, um ihre Kunden in Zukunft noch besser und effizienter bedienen zu können. Das passiert auch schon heute – ohne EMG. Vermehrt werden Kosten eingespart, z.B. durch Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen. Dabei werden auch Arbeitsplätze abgebaut. Das EMG trägt dazu bei, dass parallel neue Arbeitsplätze geschaffen werden, z.B. in Geschäftssparten wie Messwesen, Elektrizitätshandel, Ökostromproduktion, Dienstleistungen und Verkauf. Die stufenweise Marktentwicklung über sechs Jahre gibt der Elektrizitätswirtschaft zudem genügend Zeit, die notwendigen technischen und organisatorischen Änderungen einzuleiten. Und da es gut ausgebildetes Personal für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit braucht, ist im Gesetz die Verpflichtung der Elektrizitätswirtschaft zu Umschulungsmassnahmen und beruflicher Grundausbildung vorgeschrieben. Darum wird das Gesetz auch vom Verband der Personalvertretungen der schweizerischen Elektrizitätswerke befürwortet.

Die Öffnung des Strommarktes bringt billigen Strom aus umweltgefährden-

den Kraftwerken auch zu uns in die Schweiz – während unsere heimische, saubere Wasserkraft nicht mehr konkurrenzfähig ist. Wie will das EMG die Wasserkraft und andere saubere Energien schützen?

58% der einheimischen Stromerzeugung kommen aus Wasserkraftwerken. Um das Rückgrat unserer Elektrizitätsversorgung zu schützen, gewährt der Bundesrat während zehn Jahren Darlehen für Anlagen, die wegen der Strommarktöffnung vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre vollen Kosten zu erwirtschaften, und für Anlagen, deren Erneuerung ohne Bundeshilfe gefährdet wäre. Im Übrigen ist auch der Strombezüger «gefordert», den «richtigen» Strom einzukaufen. Die Kennzeichnungspflicht über Herkunft und Art der Stromerzeugung dient vor allem der Förderung der erneuerbaren Energien, weil dadurch ihre Vermarktung erleichtert wird. Strom aus erneuerbaren Energien (bei Wasserkraft aus Anlagen bis 1 MW Leistung) kann zudem schon ab Beginn der Marktöffnung direkt an beliebige Endkonsumenten – also auch an Haushalte – geliefert werden. Für Ökostrom ist somit der Markt ab Inkrafttreten des EMG vollständig geöffnet. Da die Erzeugung

von Strom mit erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Wind, Biomasse, neue Kleinwasserkraftwerke usw.) in der Regel teurer als die konventionelle Stromerzeugung ist, soll die Durchleitung von Strom aus diesen Kleinanlagen während zehn Jahren gebührenfrei sein.

Die Gegner des Elektrizitätsmarktgesetzes befürchten, dass die Liberalisierung des Strommarktes die Privatisierung der einheimischen Produktion und Netze beschleunige – und dann zum Ausverkauf an europäische Multis führe.

Das Elektrizitätsmarktgesetz macht keine Vorgaben über die Besitzverhältnisse bei den Produktionsanlagen und den Verteilnetzen. Drei Viertel der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft gehören den Kantonen und Gemeinden. Entsprechend kann eine Erhöhung des Anteils Privater an der Elektrizitätsversorgung, also der Verkauf von Aktien oder ganzen Elektrizitätsunternehmen, nur über demokratische Entscheidungen der Kantone und Gemeinden erfolgen.